

## Sondernummer zur Wahl des ersten Bundestages am 14. August 1949

### Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

#### Gesetz Nr. 20

#### Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die es Mitgliedern des ersten Bundestages untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienst zu bekleiden.

Es wird daher verordnet:

#### Artikel I

Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum Mitglied des ersten Bundestages gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

#### Artikel II

Artikel I findet keine Anwendung auf:

- a) Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
- b) Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
- c) Hochschullehrer,
- d) Seelsorger und Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände,

soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden

#### Artikel III

§ 26 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung (Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) in der Fassung der Ersten Änderung findet auf die Wahl zum ersten Bundestag keine Anwendung

#### Artikel IV

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II, Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

#### Artikel V

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Es tritt am 2. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### Wahlgesetz

**zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt S. 21)**

vom 15. Juni 1949.

Auf Grund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz verkünden wir hiermit

dieses Gesetz mit den von den Militärgouverneuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Änderungen wie folgt:

#### A. Wahl zum Bundestag

##### § 1

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
1. deutscher Staatsangehöriger ist,
  2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat
  3. und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Absatz 1 Ziffer 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. 3. 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben

##### § 2

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;
3. wer nach den im Lande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist;
4. wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltag noch nicht vorliegt

##### § 3

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden

##### § 4

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

##### § 5

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.
- a) der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist,
  - b) der am Wahltag seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der, ohne bisher die deutsche

Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Absatz 2 ist

- 2) und nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar wäre. Bestimmungen, die die Wählbarkeit von einem bestimmten Wohnsitz oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung.

(2) Beamte und Richter des Bundes sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer der in Artikel 130 des Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, müssen vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Versetzung in den Wartestand beantragen. Die Versetzung der Beamten in den Wartestand ist ohne Anspruch auf Wartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Wiedereinstellung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundestag auszusprechen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Angestellte der vorgenannten Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben.

#### § 6

Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

#### § 7

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechtes;
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren;
5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter nach der ersten Einberufung des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu erklären; er muß schriftlich sein und kann nicht widerrufen werden.

#### § 8

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 400 Abgeordneten, die in den Ländern des Bundes nach folgendem Verfahren gewählt werden. Es wählen die Länder:

Baden	11 Abgeordnete
Bayern (einschl. Lindau)	78 „
Bremen	4 „
Hamburg	13 „
Hessen	36 „
Niedersachsen	58 „
Nordrhein-Westfalen	109 „
Rheinland-Pfalz	25 „
Schleswig-Holstein	23 „
Württemberg-Baden	33 „
Württemberg-Hohenzollern	10 „

(2) Die Landesregierungen verteilen die ihren Ländern zugeteilten Sitze zwischen Wahlkreisen und Landesergänzungsvorschlägen im ungefähren Verhältnis von 60 zu 40.

#### § 9

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

#### § 10

(1) Alle im Lande abgegebenen Stimmen jeder Partei werden zusammengezählt und aus diesen Summen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus dem Landesergänzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die gleiche Zahl; die so erhöhte Gesamtzahl ist der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nach Absatz 1—3 nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

#### § 11

(1) Bei dem Kreiswahlleiter sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen; sie müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine politische Partei auftritt, so genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben; tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.

(3) Jeder Bewerber hat seine Zustimmung schriftlich und gleichzeitig eine amtlich beglaubigte Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Diese Unterlagen sind bis zu dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Termin einzureichen.

(4) Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift der Unterzeichner des Wahlvorschlages sind anzugeben.

#### § 12

Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises genannt sein.

#### § 13

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kreiswahlvorschlages, dem er seine Stimme geben will.

#### § 14

(1) Beim Landeswahlleiter können bis 18 Uhr des 17. Tages vor dem Wahltag politische Parteien ihre Wahlvorschläge für die Landesergänzungsvorschläge einreichen. Die Zahl der Bewerber eines solchen Wahlvorschlages ist unbeschränkt. Auf Inhalt und Einreichung dieser Wahlvorschläge finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung; jedoch genügt für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages die Unterschrift der obersten Parteileitung im Lande.

(2) Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen

der gleichen Partei in demselben Lande als Bewerber auftreten.

(3) Landesergänzungsvorschläge können nur von den im Lande im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden.

#### § 15

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (vgl. § 7), so findet, wenn er auf einem Kreiswahlvorschlag gewählt war, Nachwahl statt, im anderen Fall rückt der nachfolgende Bewerber des gleichen Landesergänzungsvorschlages nach.

#### § 16

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

#### § 17

Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlkreise und Landesergänzungsvorschläge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift solcher Versammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzuzeichnen.

#### § 18

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wahlkarten sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes wählen.

#### § 19

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Zweck ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Wählerliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Erteilung des Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

#### § 20

(1) Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden; bei ihrer Bildung sollen die Stadt- und Landkreisgrenzen möglichst erhalten bleiben. Sie sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen.

(2) Die Abgrenzung der Wahlkreise in jedem Land erfolgt durch einen vom Landesparlament zu berufenden Ausschuss.

#### § 21

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkarte) durch falsche Angaben erwirkt,

wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,

wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,

wer wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört,

wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,

wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt

wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.— DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

#### § 22

(1) Die Wahl findet spätestens drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Ministerpräsidenten bestimmen den Wahltag.

#### § 23

(1) Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses weiterhin erforderlichen Durchführungsstimmungen erläßt jedes Land durch Verordnung seiner Landesregierung für sein Gebiet.

(2) Die Länder haben die Wahlergebnisse aus Wahlkreisen und Land schnellstens den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

### B. Wahl zur Bundesversammlung

#### § 24

(1) Die nach Artikel 54 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von den Länderparlamenten zu Mitgliedern der Bundesversammlung zu wählenden Delegierten werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Die Ministerpräsidenten bestimmen innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses, wieviel Delegierte von jedem Landesparlament zu wählen sind. Die Länderparlamente sind gehalten, die Wahl der Delegierten unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung vorzunehmen und das Ergebnis der Wahl nebst Annahmeerklärungen den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

#### § 25

(1) Die Ministerpräsidenten berufen auf spätestens den dreißigsten Tag nach der Wahl des Bundestages diesen zu seiner Konstituierung und die Bundesversammlung zur Wahl des ersten Bundespräsidenten ein. Unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten des Bundestages findet die Wahl des Bundespräsidenten statt.

(2) Die Wahlhandlung leitet der Präsident des Bundestages. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab.

(3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Vornahme der Vereidigung des Bundespräsidenten und die Bekanntgabe seines Amtsantrittes in den Amtsblättern der Landesregierungen.

### C. Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 26

Groß-Berlin hat das Recht, bis zum Eintritt des Landes Berlin in die Bundesrepublik Deutschland acht Abgeordnete mit beratender Funktion in den Bundestag zu entsenden.

## § 27

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Schlagenbad, den 15. Juni 1949.

<b>Wohleb</b> Staatspräsident des Landes Baden	<b>Kopf</b> Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
<b>Kaisen</b> Senatspräsident der freien Hansestadt Bremen	<b>Maier</b> Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden
<b>Ehard</b> Ministerpräsident des Landes Bayern	<b>Arnold</b> Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
<b>Brauer</b> 1. Bürgermeister der Hansestadt Hamburg	<b>Altmeier</b> Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
<b>Stock</b> Ministerpräsident des Landes Hessen	<b>Müller</b> Staatspräsident des Landes Württemberg- Hohenzollern
<b>Lüdemann</b> Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein	

**Verordnung****über den Wahltag (Bundesgesetzblatt S. 24)  
vom 15. Juni 1949.**

Auf Grund des § 22 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 verordnen wir:

einzigster Paragraph

Wahltag ist der 14. August 1949.

Schlagenbad, den 15. Juni 1949.

<b>Wohleb</b> Staatspräsident des Landes Baden	<b>Lüdemann</b> Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
<b>Arnold</b> Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen	<b>Brauer</b> 1. Bürgermeister der Hansestadt Hamburg
<b>Ehard</b> Ministerpräsident des Landes Bayern	<b>Maier</b> Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden
<b>Altmeier</b> Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz	<b>Stock</b> Ministerpräsident des Landes Hessen
<b>Kaisen</b> Senatspräsident der freien Hansestadt Bremen	<b>Kopf</b> Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
	<b>Müller</b> Staatspräsident des Landes Württemberg- Hohenzollern

**Verordnung****der Bayerischen Staatsregierung  
zur Wahl des ersten Bundestages**

Vom 6. Juli 1949

**Inhaltsübersicht****I. Wahlvorbereitung (§§ 1 bis 27)**

1. Wählerverzeichnisse (Wählerlisten und Wahlkarteien) (§§ 1 bis 4),
2. Auslegung der Wählerverzeichnisse, Änderungen und Abschluß der Wählerverzeichnisse (§§ 5 bis 8),

3. Wahlscheine (§§ 9 bis 11),
4. Räumliche Gliederung (§§ 12 bis 14),
5. Wahlbeauftragte (§§ 15 bis 20),
6. Wahlorte und -räume (§ 21),
7. Wahlurnen (§ 22),
8. Wahlschutzvorrichtungen (§ 23),
9. Stimmzettel (§§ 24 und 25),
10. Wahlzeit (§ 26),
11. Wahlbekanntmachung (§ 27).

**II. Wahlvorschläge (§§ 28 bis 35)**

1. Frist für die Einreichung der Wahlkreisvorschläge (§ 28),
2. Inhalt der Wahlkreisvorschläge (§§ 29 und 30),
3. Landesergänzungsvorschläge (§ 31),
4. Mängelbeseitigung (§ 32),
5. Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge und die Landesergänzungsvorschläge (§§ 33 und 34),
6. Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge und der Landesergänzungsvorschläge (§ 35).

**III. Wahlhandlung (§§ 36 bis 48)**

1. Öffentlichkeit der Wahl (§ 36),
2. Eröffnung der Wahlhandlung (§§ 37 und 38),
3. Stimmabgabe (§§ 39 bis 44),
4. Kennzeichnung der Stimmzettel (§ 45),
5. Schluß der Wahl (§ 46),
6. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten sowie in Strafanstalten, Gerichts- und Polizeigefängnissen (§§ 47 und 48).

**IV. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 49 bis 60)**

1. Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken (§§ 49 bis 53),
2. Vorläufige Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 54),
3. Übermittlung der Wahlverhandlungen (§ 55),
4. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß (§§ 56 bis 58),
5. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses (§ 59),
6. Die Annahme der Wahl (§ 60).

**V. Nachwahl (§ 61)****VI. Wahlbeanstandungen (§ 62)****VII. Schlußbestimmungen (§§ 63 bis 65).**

Die Bayerische Staatsregierung erläßt zur Durchführung der Wahl des ersten Bundestages auf Grund des § 23 Abs. (1) des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzblatt S. 21) folgende Bestimmungen:

**I. Wahlvorbereitung****1. Wählerverzeichnisse (Wählerlisten und Wahlkarteien)**

## § 1

(I) Die Gemeinden haben die Wählerverzeichnisse (Wählerlisten oder Wahlkarteien) anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

(II) Die Wählerliste ist nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Falls eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen.

(III) Die für frühere Wahlen oder Abstimmungen aufgestellten Listen können fortgeschrieben und wiederverwendet werden, wenn dadurch nicht ihre Übersichtlichkeit und die Durchführung der neuen Wahl erschwert wird.

(IV) Vor dem Eintrage jeder Person ist ihr Wahlrecht zu prüfen.

(V) In die Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer alle für die Wahl zum Bundestag wahlberechtigten Personen (§ 1

des Gesetzes) einzutragen, die in der Gemeinde oder in dem Stimmbezirk ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes ihren Aufenthalt haben. Einzutragen sind Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort oder Wohnung nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in Bayern oder im Bundesgebiet. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(VI) Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(VII) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 des Gesetzes), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(VIII) Personen, deren Wahlrecht ruht (§ 3 des Gesetzes), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen „Wahlrecht ruht“ oder „R“. Besteht die Ursache des Ruhens des Wahlrechts am Wahltag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(IX) Jede Wählerliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindebehörde unter Datumsangabe zu beurkunden.

## § 2

Wenn der Aufenthalt infolge auswärtiger Arbeitsbetätigung an Sonn- und Werktagen verschieden ist, ist für den Eintrag die Gemeinde maßgebend, in der der Wahlberechtigte seine Lebensmittellkarten bezieht.

## § 3

Die Gemeindebehörden haben alles, was für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der polizeilichen Abmeldung Wegziehender, ferner die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlausschlußgründe mit Angabe des Beginns ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

## § 4

(I) An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach dem Abschluß der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(II) Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

(III) Über den Abschluß der Wahlkartei ist eine Wahlurkunde anzufertigen.

## 2. Auslegung der Wählerverzeichnisse; Änderungen und Abschluß der Wählerverzeichnisse

### § 5

(I) Die Gemeindebehörden haben die Wählerverzeichnisse vom 21. bis zum 14. Tage vor dem Wahltag (24. bis 31. Juli 1949) an einem allgemein zugänglichen Ort in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(II) Jeder Wahlberechtigte ist von Amts wegen schriftlich zu benachrichtigen, daß sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Benachrichtigung hat vor Auslegung des Wählerverzeichnisses zu erfolgen und muß die Angabe des Wahlortes, des Wahlraumes und der Wahlzeit enthalten. Zur raschen Abwicklung des Wahlgeschäftes ist auf der Benachrichtigungskarte die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, und der Wähler aufzufordern, die Mitteilung zur Wahl mitzubringen.

(III) Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Wählerverzeichnisse. Hierfür sind zunächst die ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Außerdem muß die Einsichtnahme in die Verzeichnisse auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(IV) Die Gemeindebehörden haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginn der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse während der Auslegungsfrist einzulegen sind und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

(V) In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb Bayerns verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in das Wählerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirkes zu beantragen haben.

(VI) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerverzeichnisse zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerverzeichnisse erteilen.

## § 6

(I) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der Auslegungsfrist und Auslegungszeiten bei der Gemeindebehörde einzulegen.

(II) Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Der Einspruch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

(III) Wenn die Gemeindebehörde einem Einspruch nicht stattgibt, hat sie ihn sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(IV) Wird durch den Einspruch eine dritte Person betroffen, so hat die Gemeindebehörde diese zu hören. Dem Betroffenen ist die Verfügung der Gemeindebehörde zu eröffnen. Gegen eine zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung der Gemeindebehörde steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zu.

(V) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach Abs. (III) und (IV) ist spätestens am achten Tage vor der Wahl (6. August 1949) zu erlassen; sie ist endgültig, doch unterliegt sie der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörde spätestens am fünften Tage vor der Wahl (9. August 1949) im Besitze der Entscheidung ist.

(VI) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörden zu eröffnen und in den Wählerverzeichnissen vorzumerken.

(VII) Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Rechte der Wahlberechtigten wird durch die Bestimmung des Abs. (V) nicht berührt. Die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde tritt an die Stelle des Einspruchs im Sinne des § 38 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281). Anfechtungsgegner ist der Staat. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## § 7

(I) Am fünften Tage vor der Wahl (9. August 1949) schließen die Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse ab mit der urkundlichen Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Wahlberechtigte eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurden.

(II) Die Behälter der Wahlkarteen sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(III) Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse den Wahlvorstehern zu.

## § 8

(I) Änderungen im Wählerverzeichnis sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin zulässig.

(II) Vormerkungen über die Ausstellung von Wahlscheinen und Streichung von Vormerkungen über das Ruhen des Wahlrechtes gelten nicht als Änderungen.

(III) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Sämtliche Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

## 3. Wahlscheine

## § 9

(I) Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes weilt,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 6) seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(II) Ein Wahlberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er erst nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen ständigen Aufenthalt in Bayern genommen hat,
3. wenn er die Wahlberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat.

(III) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(IV) Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich ausweisen.

(V) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. (I) ist im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Abstimmungsvermerk einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. (II) ist Vorsorge zu tref-

fen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung dieser Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vormerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

(VI) Die Wahlscheine sind nach Anlage 2 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(VII) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. § 6 Abs. (VII) gilt entsprechend. Die Entscheidungen sind mit möglicher Beschleunigung zu erlassen und den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen.

## § 10

(I) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zum Tage vor dem Wahltag zulässig. Am Wahltag selbst ist sie unzulässig.

(II) Wenn nach Abschluß der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine ausgestellt werden, ist dem Wahlvorsteher bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Auszug aus dem Verzeichnis nach § 9 für diese Wahlberechtigten auszuhändigen, damit er bei ihnen die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen im Wählerverzeichnis noch vormerken kann. Der Wahlvorsteher hat das Wählerverzeichnis dann vor dem Beginn der Wahlhandlung hiernach zu berichtigen, indem er bei den Wahlberechtigten, die in dem ihm übermittelten Verzeichnis eingetragen sind, in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Abstimmungsvermerk einträgt „W“ (d. h. Wahlschein) und im Vermerk über den Abschluß der Liste die Zahl der verbleibenden Wahlberechtigten richtigstellt.

## § 11

(I) Inhaber von Wahlscheinen, die in Bayern ausgestellt sind, können in jedem beliebigen Stimmbezirk Bayerns abstimmen. Außerhalb Bayerns ausgestellte Wahlscheine berechtigen nicht zur Stimmabgabe in Bayern.

(II) Wahlberechtigte, die nach der Anlage des Wählerverzeichnisses nur innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Wahl zuzulassen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

## 4. Räumliche Gliederung

## § 12

(I) In Bayern werden 47 Bundeswahlkreise gebildet. Die vom Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayer. Landtags beschlossene Wahlkreiseinteilung wird als Anhang zu dieser Verordnung bekanntgemacht.

(II) Für die Stimmabgabe teilen die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein.

## § 13

(I) Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Wahl hierdurch ernstlich gefährdet wird.

(II) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in mehrere Stimmbezirke einzuteilen. Auch bei kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Abs. (I) die Teilung in mehrere Stimmbezirke zulässig. Jede Gemeinde muß mindestens einen Stimmbezirk bilden.

## § 14

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstal-

ten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Wahlraum persönlich aufzusuchen, kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten; doch darf bei solchen die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

#### 5. Wahlbeauftragte

##### § 15

(I) Zur Feststellung des Wahlergebnisses im ganzen Staatsgebiet wird vom Staatsministerium des Innern ein Landeswahlleiter und ein Stellvertreter bestellt.

(II) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet, bestehend aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und den Vertrauensmännern der zugelassenen Landesparteien, die bei ihm als Beisitzer benannt werden.

##### § 16

(I) Zur Prüfung der Wahlkreisvorschläge und Ermittlung der Wahlergebnisse bestellt das Staatsministerium des Innern für jeden Bundeswahlkreis einen Wahlkreisleiter und einen Stellvertreter.

(II) Bei jedem Wahlkreisleiter wird ein Wahlkreis-ausschuß gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlkreisleiter als Vorsitzendem und den Vertrauensmännern, die von den politischen Parteien und übrigen Wählergruppen als Beisitzer bei ihm benannt werden.

##### § 17

(I) Die Verhandlungen des Landeswahlausschusses und der Wahlkreis-ausschüsse sind öffentlich. Ort und Zeit der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzugeben. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(II) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Jede Partei besitzt nur mit einem Vertrauensmann Stimmrecht. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(III) Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlausschuß bestimmter Beisitzer eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Vorsitzenden.

(IV) Das Staatsministerium des Innern und die Kreisregierungen stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse.

##### § 18

Für jeden Stimmbezirk wird von der Bezirksverwaltungsbehörde unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Parteien aus dem Kreise der Wahlberechtigten ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

##### § 19

(I) Der Wahlvorsteher beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Parteien einen Wahlberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Wahlberechtigte als Beisitzer; sie sind möglichst den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zu entnehmen.

(II) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(III) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie erhalten keine Vergütung. Die Beiziehung von Hilfsarbeitern ist zulässig.

##### § 20

(I) Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten auf diese Zahl.

(II) Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(III) Während der ganzen Dauer der Wahl müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Wahl auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen.

(IV) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag. Die Entscheidungen des Wahlvorstandes sind, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig. Im übrigen gilt § 6 Abs. (VII) entsprechend.

(V) Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

#### 6. Wahlorte und -räume

##### § 21

(I) Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher bezeichnet die Bezirksverwaltungsbehörde auch den Wahlort und die Wahlräume, in denen die Wahl vorzunehmen ist.

(II) Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinden einzurichten.

#### 7. Wahlurnen

##### § 22

Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten sowie in Strafanstalten, Gerichts- und Polizeigefängnissen können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

#### 8. Wahlschutzvorrichtungen

##### § 23

(I) In jedem Wahlraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Wahlschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wahlberechtigte unter ihrem Schutze seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann.

(II) In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

(III) In der Schutzvorrichtung soll sich, von den Fällen des § 41 Abs. (II) abgesehen, stets nur ein Wahlberechtigter befinden. Dieser soll nur solange darin verweilen, als unbedingt notwendig ist.

#### 9. Stimmzettel

##### § 24

(I) Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier sein und keine Kennzeichen tragen. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht wesentlich voneinander abweichen.

(II) Die Stimmzettel sind ohne Wahlumschläge abzugeben. Papierart, Form und Ausführung der Stimmzettel sind aber so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

## § 25

Die Stimmzettel sind in einheitlicher Ausführung nach Anlage 3 amtlich herzustellen. Ihr Inhalt wird für die einzelnen Wahlkreise vom Wahlkreisleiter bestimmt. Sie müssen die sämtlichen für den Wahlkreis zugelassenen Bewerber mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort in der vom Wahlkreisausschuß festgesetzten Reihenfolge § 32 Abs. (II) enthalten. Tritt der Bewerber für eine im ganzen Wahlkreis zugelassene politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung beizufügen, andernfalls die Bezeichnung „parteilos“. Die Herstellung hat der Wahlkreisleiter zu veranlassen. Die Stimmzettel sind den Wahlvorstehern in entsprechender Menge rechtzeitig zur Abgabe an die Wähler während der Wahl zu übermitteln. Einzelne Stücke der Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Wähler vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck und Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

## 10. Wahlzeit

## § 26

(I) Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 20 Uhr.

(II) Die Bezirksverwaltungsbehörden können für einzelne Gemeinden oder ihren Landkreis aus besonderen Gründen die Wahlzeit ausdehnen, jedoch nicht über 21 Uhr hinaus.

(III) Die Bezirksverwaltungsbehörden können ferner für Wahlräume, die für Inhaber von Wahlscheinen an Bahnhöfen eingerichtet sind, Abweichungen von der Wahlzeit verfügen.

## 11. Wahlbekanntmachung

## § 27

(I) Spätestens am achten Tage vor der Wahl (6. August 1949) gibt die Bezirksverwaltungsbehörde die Einteilung der Stimmbezirke, die Wahlräume, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Wahl bekannt, ferner, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt werden und wie die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel erfolgt.

(II) Die Gemeindebehörden geben spätestens am dritten Tag vor der Wahl (11. August 1949) den auf ihre Gemeinde bezüglichen Teil der Bekanntmachung der Bezirksverwaltungsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt. Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl vor und im Wahlraum gut leserlich anzuschlagen.

(III) Die Bezirksverwaltungsbehörden übersenden je ein Stück ihrer Bekanntmachung dem Wahlkreisleiter und dem Landeswahlleiter; ein weiteres Stück ist zu den Wahlverhandlungen zu nehmen.

## II. Wahlvorschläge

## 1. Frist für die Einreichung der Wahlkreisvorschläge

## § 28

(I) Die Wahlkreisvorschläge sind für die Bundeswahlkreise aufzustellen und spätestens am 17. Tage vor dem Wahltage (28. Juli 1949) bis 18 Uhr dem Wahlkreisleiter schriftlich einzureichen. Dieser vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung auf den Wahlvorschlägen.

(II) Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises genannt sein.

(III) Jeder Bewerber kann ferner nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden.

## 2. Inhalt der Wahlkreisvorschläge

## § 29

(I) Jeder Wahlkreisvorschlag (§§ 11 und 12 des Gesetzes) muß enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung des Bewerbers;
2. das von der Partei bestimmte Kennwort durch Angabe der Partei, sofern der Bewerber für eine im ganzen Wahlkreis zugelassene politische Partei auftritt oder das Kennwort „parteilos“, sofern der Bewerber nicht von einer im ganzen Wahlkreis zugelassenen politischen Partei aufgestellt ist;
3. die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei oder
4. die Unterschriften von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Angabe von Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung sowie die gemeindliche Bestätigung über ihren Eintrag in das Wählerverzeichnis, wenn der Bewerber nicht für eine im Landesmaßstab zugelassene politische Partei auftritt. Die Unterschriften müssen gut leserlich sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Bewerber selbst darf den Wahlkreisvorschlag nicht unterzeichnen.

(II) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind einzureichen:

1. eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnortes, oder in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes, über die Wählbarkeit des Bewerbers (§ 5 des Gesetzes) mit Angaben
  - a) über das Alter,
  - b) über den Besitz der Staatsangehörigkeit seit mindestens 1 Jahr, oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. (2) des Gesetzes,
  - c) über die Dauer seines Aufenthaltes in Bayern oder im Bundesgebiet,
  - d) darüber, daß er vom Befreiungsgesetz nicht betroffen oder durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung entlastet ist. Personen, die unter die Jugendamnestie, die Weihnachtamnestie oder Heimkehreramnestie fallen, gehören zu den vom Befreiungsgesetz Betroffenen, es sei denn, daß die Spruchkammer auf Antrag — unter Einziehung der Amnestiekarte — bescheinigt hat, daß sie vom Befreiungsgesetz nicht betroffen sind, oder daß sie auf Grund eines von ihnen beantragten Verfahrens durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung für nicht belastet oder für entlastet erklärt worden sind.
2. die Erklärung des Bewerbers, daß er der Aufnahme seines Namens in den Wahlkreisvorschlag zustimmt sowie, daß er in keinem weiteren Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden ist oder sich aufstellen lassen wird;
3. beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der politischen Partei (§ 17 des Gesetzes).

(III) Jeder Wahlkreisvorschlag soll weiter einen möglichst am Sitz des Wahlkreisleiters wohnhaften Vertrauensmann bezeichnen. Ist kein solcher bezeichnet oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlkreisvorschlags nötigen Verfügungen des Wahlkreisleiters oder Wahlkreisausschusses entgegenzunehmen und alle hiezu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## § 30

(I) Bis zum 17. Tag vor dem Wahltage (28. Juli 1949), 18 Uhr, ist jede beliebige Änderung in den Wahlkreisvorschlägen zugelassen. Die Zurücknahme der Wahlkreisvorschläge ist bis zu deren Bekanntgabe zugelassen. Die Zurücknahme erfordert bei Wahlkreisvorschlägen der zugelassenen Landesparteien die unterschriebene Erklärung der zuständigen Landesleitung, sonst die von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschriebene Zurücknahmeerklärung.

(II) Die Zustimmungserklärung eines Bewerbers kann nach dem 17. Tag vor der Wahl (28. Juli 1949) nicht mehr zurückgezogen werden.

### 3. Landesergänzungsvorschläge § 31

Auf Einreichung und Inhalt der Landesergänzungsvorschläge (§ 14 des Gesetzes) finden die Bestimmungen der §§ 28 bis 30 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

### 4. Mängelbeseitigung § 32

(I) Wenn im Wahlkreisvorschlag oder Landesergänzungsvorschlag Mängel zu beseitigen oder zum Vorschlag Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzubringen sind, hat der Wahlkreisleiter oder Landeswahlleiter den Vertrauensmann unverzüglich dazu aufzufordern. Mängel können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorschläge nicht mehr behoben werden.

(II) Der Wahlkreisleiter ist verpflichtet, jeden bei ihm eingereichten Wahlvorschlag umgehend auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen und etwaige Mängel, vor allem soweit sie die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, sofort dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags mitzuteilen.

### 5. Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge und die Landesergänzungsvorschläge § 33

(I) Am zwölften Tage vor dem Wahltag (2. August 1949) entscheiden die Wahlkreisausschüsse und der Landeswahlausschuß über die Zulassung und die Gültigkeit der eingereichten Vorschläge sowie über ihre Reihenfolge. Die Vertrauensmänner der Vorschläge sind auch bei der Beschlußfassung über den eigenen Vorschlag stimmberechtigt.

(II) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich bei den zugelassenen Landesparteien nach der bei der letzten Landtagswahl im Staatsgebiet erreichten Stimmenzahl, soweit sie an der Landtagswahl noch nicht teilgenommen haben, nach dem Zeitpunkt der Zulassung. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der alphabetischen Reihenfolge der Bewerbernamen an.

(III) Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmann des Vorschlags, bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Vorschlags unter Angabe der Gründe, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

### § 34

(I) Wahlkreisvorschläge und Landesergänzungsvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(II) Sind bei Landesergänzungsvorschlägen die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus den Vorschlägen gestrichen. Die Streichungen sind zu bekräften.

### 6. Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge und der Landesergänzungsvorschläge § 35

(I) Unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge hat der Wahlkreisleiter die sämtlichen vom Wahlkreis Ausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge in der zugelassenen Form und Reihenfolge ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner durch ortsbewährten öffentlichen Anschlag an den Gemeindefestplatten bekanntzugeben und die Wähler auf die Art der Ausübung des Stimmrechts hinzuweisen. Abdrucke der

Bekanntmachung übersendet er dem Landeswahlleiter.

(II) Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen unzulässig.

(III) Die Wahlkreisleiter übersenden sofort nach Ablauf des Wahltags die bei ihnen eingereichten Wahlkreisvorschläge mit der Niederschrift über die Beschlußfassung des Wahlkreis Ausschusses sowie mit den sonst angefallenen Verhandlungen dem Landeswahlleiter.

(IV) Der Landeswahlleiter gibt die vom Landeswahlausschuß als gültig anerkannten Landesergänzungsvorschläge in der zugelassenen Form und Reihenfolge ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner im Bayer Staatsanzeiger bekannt.

## III. Wahlhandlung

### 1. Öffentlichkeit der Wahl § 36

(I) Während der Wahldauer und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit im Wahlraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Wahl möglich ist. Der Wahlvorsteher ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsmäßige Abwicklung des Wahlgeschäftes stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

(II) Im Wahlraum und in einem Umkreis von 50 Metern ist jegliche Beeinflussung der Wähler durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(III) Nach Schluß der Wahl ist der Wahlraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Wahlraum anwesenden Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Wahlraumes sofort wieder aufzuheben.

### 2. Eröffnung der Wahlhandlung § 37

(I) Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis (die Wählerliste oder Wahlkartei) nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich noch ausgestellten Wahlscheine in der in § 10 vorgeschriebenen Weise zu berichtigen.

(II) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand (§§ 19, 20) bildet und durch Handschlag verpflichtet. Fehlende Personen werden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt.

### § 38

(I) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(II) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 22). Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Wahl darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

(III) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Wahlberechtigten bereitzuhalten. Eine vorzeitige Ausgabe der Stimmzettel ist nicht zulässig. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen im und vor dem Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(IV) In jedem Wahlraum ist ein Abdruck des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und dieser Verordnung aufzulegen. Ferner ist ein Abdruck der Bekanntmachung nach § 27 vor und im Wahlraum gut leserlich anzuschlagen, außerdem ein Abdruck der Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die zugelassenen Wahlvorschläge.

## 3. Stimmabgabe

## § 39

(I) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zum Wahlraum regeln.

(II) Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

## § 40

Die Wahl wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Wähler dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

## § 41

(I) Der Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlschutzvorrichtung (§ 23) und kennzeichnet hier seine Wahl auf dem Stimmzettel. Er darf in der Wahlschutzvorrichtung nur solange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

(II) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

(III) Der Wahlberechtigte hat seinen Stimmzettel zweimal so zusammenzufalten, daß dessen Inhalt verdeckt ist.

(IV) Darnach tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in dem Wählerverzeichnis aufzusuchen. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen, und legt ihn dann, nachdem im Wählerverzeichnis der Vermerk über die Stimmabgabe (§ 43) gemacht worden ist, in die Wahlurne.

(V) Nicht vorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel sowie Stimmzettel, denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, sind zurückzuweisen.

(VI) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Wählers merkt, dessen Wahl bei der späteren Ergebnismittlung erkennbar zu machen.

(VII) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder einen Stimmzettel auf Grund der vorgenommenen äußerlichen Prüfung, beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes hierwegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

## § 42

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der

Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wählers nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

## § 43

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten neben dessen Namen im Wählerverzeichnis in der für die betreffende Wahl vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

## § 44

Wähler, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

## 4. Kennzeichnung der Stimmzettel

## § 45

Der Wähler kennzeichnet auf dem amtlichen Stimmzettel durch ein Kreuz, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

## 5. Schluß der Wahl

## § 46

Der Schluß der Wahl wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkte schon im Wahlraum befunden haben. Andere Wahlberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Wahlraum ist so lange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

## 6. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Gerichts- und Polizeigefängnissen

## § 47

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden (§ 14), so wird die Wahl hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten ersucht die Anstaltsleitung um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in die Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten, die für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Wahlberechtigten. Auswärtige in den Anstalten untergebrachte Wahlberechtigte haben sich die nötigen Wahlscheine selbst zu beschaffen.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen in dem Stimmbezirk nicht wahlberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen zu einem solchen Stimmbezirk gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinde stellt die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen oder mehrere Wahlräume, wohin die wahlberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch sich begeben oder verbracht werden können. Eine Wahlschutzvorrichtung muß vorhanden sein. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Wahlzeit. Sie ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können.

Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Wahlberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben.
5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
6. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
7. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Wahlen.

## § 48

(I) In Strafanstalten, Gerichts- und Polizeigefängnissen mit Häftlingen, die sich nicht in Straftat befinden, insbesondere Untersuchungsgefangenen richtet die zuständige Gemeindebehörde im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung besondere Wahlräume ein, in denen diese Häftlinge mit Wahlschein wählen können. Für die Beschaffung der Wahlscheine gilt § 47 Ziff. 1 entsprechend. Wahlurne (§ 22) und Wahlschutzvorrichtung (§ 23) müssen vorhanden sein.

(II) Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem die Anstalt ihren Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung die Wahlzeit. Er oder sein Stellvertreter begibt sich am Wahltag mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt dort im Wahlraum die Stimmen entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Wahl verbringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit verschlossen. Ihr Inhalt wird sodann mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt und verrechnet.

## IV. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

## 1. Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

## § 49

(I) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Sämtliche Handlungen, die hierzu erforderlich sind, sind im Rahmen der Zuständigkeit durch den Wahlvorsteher im ganzen ohne Unterteilung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen.

(II) Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen ungeöffnet gezählt.

(III) Zuerst wird die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die auf Wahlschein abgestimmt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine andererseits werden miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(IV) Wenn irgend möglich, ist die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchzuführen. Ist eine Unterbrechung ausnahmsweise notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes

sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme unter sicherem Verschuß zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

## § 50

(I) Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter. Dieser verliest hierauf die Stimmzettel, indem er bekanntgibt, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat. Sodann übergibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Es ist unzulässig, an den Stimmzetteln irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

(II) Der Schriftführer verzeichnet den Inhalt jedes einzelnen verlesenen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung in einer Zählliste, ebenso ein Beisitzer in einer Gegenliste.

## § 51

(I) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

(II) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Ungültigkeit oder Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Wahlverhandlungen als Beilagen beizulegen.

## § 52

(I) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind;
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind;
3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht einwandfrei zu erkennen ist;
4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerber einen anderen Namen enthalten;
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten;
6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(II) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene Stimmzettel gelten als eine gültige Stimme, wenn sie übereinstimmend gekennzeichnet sind oder wenn nur ein Stimmzettel eine Kennzeichnung enthält.

## § 53

(I) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis, indem er feststellt:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne den Vermerk „W“ (= Wahrschein);
2. die Zahl der abgegebenen Wahlscheine;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen;
5. die Zahl der für jeden Bewerber des Wahlkreises abgegebenen Stimmen.

(II) Der Wahlvorsteher hat die Niederschrift über die Wahl abzuschließen und von allen beteiligten Mitgliedern des Wahlvorstandes, die Zähl- und Gegenlisten von den Listenführern unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterzeichnen. Die als ungültig oder beschlußmäßig als gültig erklärten Stimmzettel sind der Niederschrift beizulegen. Die übrigen gültigen Stimmzettel sind in Papier zu versiegeln.

## 2. Vorläufige Mitteilung des Wahlergebnisses

### § 54

(I) Der Wahlvorsteher hat das gemäß § 53 festgestellte Wahlergebnis unmittelbar nach Abschluß der Ermittlung auf schnellstem Wege der Gemeindebehörde mitzuteilen.

(II) Die Gemeindebehörde sammelt die Wahlergebnisse ihrer Stimmbezirke, ermittelt das Ergebnis für den Gemeindebezirk und teilt es unmittelbar nach Abschluß dieser Feststellung, wenn sie einer Bezirksverwaltungsbehörde untersteht, dieser auf schnellstem Wege (durch Fernsprecher, Telegramm oder Eilboten) mit. Soweit Eilboten erforderlich sind, sind sie von der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen.

(III) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Wahlergebnisse ihrer Bezirke zu sammeln und zusammenzustellen sowie das Ergebnis fernmündlich sofort dem Landeswahlleiter und sodann dem Wahlkreisleiter mitzuteilen.

(IV) Für die kreisunmittelbaren Städte gelten die Absätze (II) und (III) entsprechend.

(V) Die Wahlkreisleiter haben die Wahlergebnisse ihres Wahlkreises zu sammeln, zusammenzustellen und dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

(VI) Der Landeswahlleiter stellt alsbald nach Eingang der vorläufigen Mitteilungen das Gesamtwahlergebnis gemäß § 10 des Gesetzes unter Beachtung der Bestimmungen über die 5%-Klausel (§ 10 Abs. [4] und [5] des Gesetzes) vorläufig fest und teilt es dem Büro der Ministerpräsidenten mit.

## 3. Übermittlung der Wahlverhandlungen

### § 55

(I) Der Wahlvorsteher hat gleichzeitig mit der Übermittlung des Wahlergebnisses (§ 54 Abs. [I]) oder unmittelbar nachher die Wahlverhandlungen (Wählerverzeichnis, Wahlscheine, Niederschrift, Zähl- und Gegenlisten, Stimmzettel) an die Gemeindebehörde abzuliefern.

(II) Die Gemeindebehörde hat die Verhandlungen zu prüfen, erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen und sodann, wenn sie einer Bezirksverwaltungsbehörde untersteht, umgehend (mit Ausnahme des Wählerverzeichnisses und der Wahlscheine sowie der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Bezirksverwaltungsbehörde durch die Post oder durch besondere zuverlässige Boten zu übersenden. Das Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in der Gemeindeführungsstelle unter Verschuß zu verwahren, bis die Gültigkeit der Wahl festgestellt ist.

(III) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die ihnen zugegangenen Wahlverhandlungen umgehend zu prüfen, etwaige Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten schleunigst aufzuklären und zu beseitigen und sodann sämtliche Verhandlungen nach Stimmbezirken geordnet, mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für den Amtsbezirk, sowie unter Mitteilung etwaiger Bedenken, die sich bei Prüfung der Wahlverhandlungen ergeben haben und die nicht behoben werden konnten, dem Landeswahlleiter zu übersenden. Für möglichste Beschleunigung ist Sorge zu tragen.

(IV) Für die kreisunmittelbaren Städte gelten die Absätze (II) und (III) entsprechend.

## 4. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß

### § 56

(I) Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen und stellt das Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen.

(II) Der Landeswahlleiter hat den Landeswahlausschuß möglichst bald zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im ganzen Staatsgebiet in öffentlicher Sitzung einzuberufen und hierzu die Vertrauensmänner, die von den zugelassenen Landesparteien bei ihm als Beisitzer benannt worden sind, zu laden.

(III) Das Stimmrecht des Vertrauensmannes einer Landespartei im Landeswahlausschuß erlischt, sobald feststeht, daß ihre Gesamtstimmzahl weniger als fünf Prozent der gültigen Stimmen im Lande beträgt und daß sie in keinem Wahlkreis ein Mandat errungen hat.

### § 57

(I) Der Landeswahlausschuß stellt zunächst auf Grund der Prüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeswahlleiter (§ 56 Abs. [I]) das zahlenmäßige Wahlergebnis im ganzen Staatsgebiet endgültig fest. Er ist dabei an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(II) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

### § 58

(I) Auf Grund des zahlenmäßigen endgültigen Ergebnisses (§ 57) stellt der Landeswahlausschuß fest:

1. welche Partei gemäß § 10 Abs. (4) und (5) des Gesetzes bei der Errechnung und Verteilung der Sitze ausscheidet;
2. wie viele Sitze gemäß § 10 Abs. (1) des Gesetzes auf die einzelnen Parteien nach ihren Gesamtstimmzahlen entfallen;
3. welche Bewerber gemäß § 9 und § 10 Abs. (3) des Gesetzes in den Wahlkreisen gewählt sind;
4. welche Bewerber nach § 10 Abs. (2) und (3) des Gesetzes auf den Landesergänzungsvorschlägen gewählt sind.

(II) Der Landeswahlausschuß stellt ferner die Ersatzmänner fest.

(III) Ergeben sich bei den Feststellungen nach § 10 Abs. (1) des Gesetzes für den letzten der zu vergebenden Sitze mehrere gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los, das der Landeswahlleiter zieht.

(IV) Haben in einem Wahlkreis mehrere Bewerber die gleiche Höchststimmzahl erreicht, so entscheidet das Los, das der Landeswahlleiter zieht.

(V) Über die Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## 5. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

### § 59

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das endgültige zahlenmäßige Wahlergebnis, die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge im Bayer. Staatsanzeiger und teilt es dem Büro der Ministerpräsidenten mit.

## 6. Die Annahme der Wahl

### § 60

(I) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten unter Hinweis auf § 6 des Gesetzes sofort von der Wahl zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen zehn Tagen nach dem Empfang der Verständigung schriftlich ihm gegenüber zu erklären.

(II) Wird die Annahme der Wahl nicht binnen dieser Frist dem Landeswahlleiter gegenüber erklärt, so gilt sie als abgelehnt, Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

**V. Nachwahl****§ 61**

(I) Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt oder scheidet ein Abgeordneter aus (§ 15 des Gesetzes), so findet, wenn er auf einem Wahlkreisvorschlag gewählt war, innerhalb von sechs Wochen in diesem Wahlkreis eine Nachwahl statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(II) Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das bei der Hauptwahl festgestellte Wahlergebnis wird im übrigen durch die Nachwahl nicht berührt.

**VI. Wahlbeanstandungen****§ 62**

Wahlbeanstandungen durch Wahlberechtigte sind binnen eines Monats nach Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter einzubringen. Der Landeswahlleiter sammelt die eingehenden Wahlbeanstandungen und übermittelt sie dem Bundestag alsbald nach dessen Zusammentritt.

**VII. Schlußbestimmungen****§ 63**

Die in dieser Verordnung für den Vollzug der Wahl zum ersten Bundestag vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, zu deren Übernahme, von begründeten Fällen abgesehen, eine Verpflichtung besteht und für die keine Vergütung beansprucht werden kann.

**§ 64**

Die Kosten für die Bereitstellung des Wahlraumes und der für die Wahl sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

**§ 65**

Weiter erforderliche Verwaltungsvorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

München, den 6. Juli 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident.  
Dr. Hans Ehard.

**Anhang****Abgrenzung der Wahlkreise  
für die Wahl zum ersten Bundestag**

Der vom Bayerischen Landtag in seiner Vollsetzung vom 31. Mai 1949 gemäß § 20 Abs. 2 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzblatt Nr. 2) berufene Ausschuß hat folgende Abgrenzung der Wahlkreise des Landes Bayern für die Wahl zum ersten Bundestag beschlossen:

**Oberbayern**

- 1.) **Bundeswahlkreis Altötting**  
Landkreis Altötting  
" Mühldorf  
" Wasserburg a. Inn
- 2.) **Bundeswahlkreis Fürstenfeldbruck**  
Landkreis Dachau  
" Fürstenfeldbruck  
Stadtkreis Landsberg  
Landkreis Landsberg
- 3.) **Bundeswahlkreis Ingolstadt**  
Landkreis Aichach  
Stadtkreis Ingolstadt  
Landkreis Ingolstadt  
" Pfaffenhofen a. d. Ilm  
" Schrobenhausen
- 4.) **Bundeswahlkreis Miesbach**  
Landkreis Miesbach  
" Starnberg  
" Wolfratshausen

5.) **Bundeswahlkreis München-Nord**

Stadtkreis München:  
Stadtbezirke 5, 6, 7, 13,  
22, 26, 27, 28, 33

6.) **Bundeswahlkreis München-Ost**

Stadtkreis München:  
Stadtbezirke 14, 15, 17, 18,  
29, 30, 31, 32

7.) **Bundeswahlkreis München-Süd**

Stadtkreis München:  
Stadtbezirke 1—4, 8—12,  
16, 19, 24,  
34, 36, 41

8.) **Bundeswahlkreis München-West**

Stadtkreis München:  
Stadtbezirke 20, 21, 23, 25, 35,  
37—40

9.) **Bundeswahlkreis München-Land**

Landkreis Erding  
Stadtkreis Freising  
Landkreis Freising  
" München

10.) **Bundeswahlkreis Rosenheim**

Landkreis Bad Aibling  
" Ebersberg  
Stadtkreis Rosenheim  
Landkreis Rosenheim

11.) **Bundeswahlkreis Traunstein**

Stadtkreis Bad Reichenhall  
Landkreis Berchtesgaden  
" Laufen  
Stadtkreis Traunstein  
Landkreis Traunstein

12.) **Bundeswahlkreis Weilheim**

Landkreis Bad Tölz  
" Garmisch-Partenkirchen  
" Schongau  
" Weilheim

**Niederbayern**1.) **Bundeswahlkreis Deggendorf**

Stadtkreis Deggendorf  
Landkreis Deggendorf  
" Kötzing  
" Regen  
" Viechtach

2.) **Bundeswahlkreis Landshut**

Landkreis Kelheim  
Stadtkreis Landshut  
Landkreis Landshut  
" Mainburg  
" Rottenburg

3.) **Bundeswahlkreis Passau**

Stadtkreis Passau  
Landkreis Passau  
" Wegscheid  
" Wolfstein

4.) **Bundeswahlkreis Pfarrkirchen**

Landkreis Eggenfelden  
" Pfarrkirchen  
" Vilsbiburg

5.) **Bundeswahlkreis Straubing**

Landkreis Bogen  
" Dingolfing  
" Mallersdorf  
Stadtkreis Straubing  
Landkreis Straubing

6.) **Bundeswahlkreis Vilshofen**

Landkreis Grafenau  
" Griesbach  
" Landau/Isar  
" Vilshofen

**Oberpfalz**1.) **Bundeswahlkreis Amberg**

Stadtkreis Amberg

- Landkreis Amberg  
Landkreis Eschenbach/Opf.  
" Neumarkt/Opf.  
" Sulzbach/Rosenberg
- 2.) Bundeswahlkreis Burglengenfeld**  
Landkreis Beilngries  
" Burglengenfeld  
" Parsberg  
" Riedenburg  
" Roding  
Stadtkreis Schwandorf/Bayern
- 3.) Bundeswahlkreis Cham**  
Landkreis Cham  
" Nabburg  
" Neunburg v. W.  
" Oberviechtach  
" Vohenstrauß  
" Waldmünchen
- 4.) Bundeswahlkreis Regensburg**  
Stadtkreis Regensburg  
Landkreis Regensburg
- 3.) Bundeswahlkreis Tirschenreuth**  
Landkreis Kemnath  
" Neustadt/WN.  
" Tirschenreuth  
Stadtkreis Weiden

#### Oberfranken

- 1.) Bundeswahlkreis Bamberg**  
Stadtkreis Bamberg  
Landkreis Bamberg  
" Staffelstein
- 2.) Bundeswahlkreis Bayreuth**  
Stadtkreis Bayreuth  
Landkreis Bayreuth  
Stadtkreis Marktredwitz  
Landkreis Wunsiedel
- 2.) Bundeswahlkreis Coburg**  
Stadtkreis Coburg  
Landkreis Coburg  
Stadtkreis Neustadt bei Coburg  
Landkreis Kronach
- 4.) Bundeswahlkreis Forchheim**  
Landkreis Ebermannstadt  
Stadtkreis Forchheim  
Landkreis Forchheim  
" Höchstadt/Aisch  
" Pegnitz
- 3.) Bundeswahlkreis Hof**  
Stadtkreis Hof  
Landkreis Hof  
" Münchberg  
" Rehau  
Stadtkreis Selb
- 6.) Bundeswahlkreis Kulmbach**  
Stadtkreis Kulmbach  
Landkreis Kulmbach  
" Lichtenfels  
" Naila  
" Stadtsteinach

#### Mittelfranken

- 1.) Bundeswahlkreis Ansbach**  
Stadtkreis Ansbach  
Landkreis Ansbach  
" Feuchtwangen  
Stadtkreis Rothenburg o. T.  
Landkreis Rothenburg o. T.  
" Uffenheim
- 2.) Bundeswahlkreis Erlangen**  
Stadtkreis Erlangen  
Landkreis Erlangen  
" Fürth  
" Neustadt/Aisch  
" Scheinfeld

- 3.) Bundeswahlkreis Nürnberg**  
Stadtkreis Nürnberg:  
Stadtteile Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlenstegen, Schrafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V., Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zertabelshof, Dutzenteich, Gleishammer Peter, Rangierbahnhof Bleiweis, Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steimbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth, St. Leonhard, Schweinau, Eibach, Maiach, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth b. Schw., Kleinreuth b. Schw.

- 4.) Bundeswahlkreis Nürnberg-Fürth**  
Stadtkreis Nürnberg:  
Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohs, Almshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof, Altstadt, Gostenhof, Muggenhof, Eberhardshof, Gaismannshof, Sünderbühl, Höfen, Neuleyh  
Stadtkreis Fürth

- 5.) Bundeswahlkreis Schwabach**  
Landkreis Hersbruck  
" Lauf  
" Nürnberg  
Stadtkreis Schwabach  
Landkreis Schwabach

- 6.) Bundeswahlkreis Weissenburg**  
Landkreis Dinkelsbühl  
" Eichstätt  
" Gunzenhausen  
" Hilpoltstein  
" Weissenburg/Bay.

#### Unterfranken

- 1.) Bundeswahlkreis Aschaffenburg**  
Landkreis Alzenau  
Stadtkreis Aschaffenburg  
Landkreis Aschaffenburg  
" Miltenberg  
" Obernburg
- 2.) Bundeswahlkreis Bad Kissingen**  
Stadtkreis Bad Kissingen  
Landkreis Bad Kissingen  
" Ebern  
" Haßfurt  
" Hofheim  
" Königshofen i. Grabfeld  
" Mellrichstadt

- 2.) Bundeswahlkreis Karlstadt**  
Landkreis Bad Neustadt/Sebnitz  
" Brückenau  
" Gemünden  
" Hammelburg  
" Karlstadt  
" Lohr

- 4.) Bundeswahlkreis Schweinfurt**  
Landkreis Gerolzhafen  
Stadtkreis Kitzingen  
Landkreis Kitzingen  
Stadtkreis Schweinfurt  
Landkreis Schweinfurt

- 3.) Bundeswahlkreis Würzburg**  
Landkreis Markttheidenfeld  
" Ochsenfurt  
Stadtkreis Würzburg  
Landkreis Würzburg

#### Schwaben

- 1.) Bundeswahlkreis Augsburg-Stadt**  
Stadtkreis Augsburg
- 2.) Bundeswahlkreis Augsburg-Land**  
Landkreis Augsburg  
" Friedberg

- Landkreis Krumbach
- „ Wertingen
- 3.) **Bundeswahlkreis Dillingen**
- Landkreis Dillingen
- „ Günzburg
- Stadtkreis Neu-Ulm
- Landkreis Neu-Ulm
- 4.) **Bundeswahlkreis Donauwörth**
- Landkreis Donauwörth
- Stadtkreis Neuburg a. D.
- Landkreis Neuburg a. D.
- „ Nördlingen
- 5.) **Bundeswahlkreis Kaufbeuren**
- Landkreis Füssen

- Stadtkreis Kaufbeuren
- Landkreis Kaufbeuren
- „ Markt Oberdorf
- „ Schwabmünchen
- 6.) **Bundeswahlkreis Kempten**
- Stadtkreis Kempten
- Landkreis Kempten
- Stadtkreis Lindau
- Landkreis Lindau
- „ Sonthofen
- 7.) **Bundeswahlkreis Memmingen**
- Landkreis Illertissen
- Stadtkreis Memmingen
- Landkreis Memmingen
- „ Mindelheim

Anlage 1

# Wählerliste

**Gemeinde:** \_\_\_\_\_

**Stimmbezirk Nr.:** \_\_\_\_\_

Betrifft: \_\_\_\_\_ -Wahl am \_\_\_\_\_ 194

Vermerk über erfolgte Stimmabgabe in Spalte

Die Wählerliste wurde am \_\_\_\_\_ fertiggestellt und gelangt nunmehr in der Zeit  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 194 zur Auslegung.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 194

**Gemeindebehörde:**

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ 194 bis zum \_\_\_\_\_ 194  
einschließlich, zu jedermanns Einsicht ausgelegt und die Abgrenzung des Stimmbezirkes, Ort,  
Tag und Stunde der Wahl sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In der Wählerliste sind für die \_\_\_\_\_ -Wahl \_\_\_\_\_ Wahlberechtigte gültig eingetragen,  
ohne den Vermerk „W“.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 194

**Gemeindebehörde:**

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine ist für die \_\_\_\_\_ Wahl  
bei \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe  
vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen.

Hiernach verbleiben für die \_\_\_\_\_ -Wahl \_\_\_\_\_ gültig eingetragene Wahlberechtigte  
ohne den Vermerk „W“.

Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist für die \_\_\_\_\_ -Wahl in Spalte \_\_\_\_\_ eingetragen

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 194

**Der Wahlvorsteher**

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	a) im Bundesgebiet seit wenigstens 3 Monaten b) .....	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe				Bemerkungen
			der Geburt									
der Wahlberechtigten												
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11
							a) .....					
							b) .....					
							a) .....					
							b) .....					
							a) .....					
							b) .....					

**BAYERN****Wahlschein**

für die Wahl des ersten Bundestags am 14. August 1949

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Stimmbezirk Bayerns ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

den ..... 194

Die Gemeindebehörde

Dienstsiegel!

(Unterschrift)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

**STIMMZETTEL**

für die Wahl zum ersten Bundestag am 14. August 1949

im Wahlkreis Weilheim

Jeder Wähler hat <b>eine</b> Stimme. Also nur <b>ein</b> Kreuz einzeichnen, sonst ist der Stimmzettel ungültig			Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen <b>X</b>
1	<b>Becker</b> Xaver Kaufmann, Weilheim Kirchgasse 5	Christlich-Soziale Union <b>(CSU)</b>	<input type="radio"/>
2	<b>Roth</b> Friedrich Mechaniker, Garmisch Zugspitzstraße 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>(SPD)</b>	<input type="radio"/>
3	<b>Sitt</b> Heinrich Brauer, Weilheim Hauptstraße 12	Kommunistische Partei Deutschlands <b>(KPD)</b>	<input type="radio"/>
4	<b>Lechner</b> Josef Kurdirektor Bad Tölz, Schmidgasse 2	<b>Bayernpartei</b>	<input type="radio"/>
5	<b>Mayer</b> Hans Bauer, Huglfing	<b>Parteilos</b>	<input type="radio"/>
6	<b>Zuck</b> Wilhelm Kaufmann, Aichach Jagdweg	<b>Parteilos</b>	<input type="radio"/>

Mit Genehmigung der Militärregierung Bayerns herausgegeben vom Informations- und Pressamt der Bayer. Staatsregierung, München, Prinzregentenstr. 7, Redaktion: Dr. jur. Hennis-W. Schmitt, München 22, Reitmorstr. 29/II, Tel. 3 26 61/210, Druck: Hermann Vitalowitz & Co., München 15, Bayerstr. 57/59 — Auslieferung: MG 22, Reitmorstr. 26/II, Bezugspreis: durch die Post vierteljährlich DM 1,50 + Zustelgebühren. Einzelpreis bis 8 Seiten 20 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto und Verpackung.